

---

Abteilung: 1.4 - Strukturentwicklung  
Fachbereich: 1 - Herr Seul  
Sachbearbeiter: Herr Schäfer (Tel. 02641/975-239)  
Aktenzeichen: 1.4-11-011  
Vorlage-Nr.: 1.4/071/2022

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreis- und Umweltausschuss	20.06.2022	öffentlich	Entscheidung

**Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms für Rheinland-Pfalz - Stellungnahme des Kreises Ahrweiler**

---

***Beschlussvorschlag:***

Der Kreis- und Umweltausschuss beschließt im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des LEP IV keine Stellungnahme abzugeben.

***Darlegung des Sachverhalts / Begründung:***

Das Ministerium des Inneren und für Sport der Landesregierung Rheinland-Pfalz hat den Landkreis Ahrweiler mit Schreiben vom 03.05.22 an der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV für Rheinland-Pfalz beteiligt (Anlage). Wesentlicher Inhalt ist die Umsetzung der Koalitionsvereinbarungen der die Regierung tragenden Parteien in Hinblick auf die Erleichterung für die Zulassung von Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (insbesondere aus Wind- und Solar-kraft).

Im Zuge dieser Beteiligung wurden wir zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen des Landesentwicklungsprogramms geplant:

G 162 a: Wärmestrategie- und Energieplanungen innerhalb kommunaler Klimaschutzkonzepte

Nach diesem Grundsatz sollen kommunale Klimaschutzkonzepte künftig insbesondere Wärmestrategie- und Energieplanungen enthalten.

G 163 a: Regionales und landesweites Monitoring zur Flächenbereitstellung

Der Grundsatz soll um den Auftrag erweitert werden, durch ein regionales und landesweites Monitoring die Flächenbereitstellung und damit die Ausbauentwicklung der Windenergie zu erfassen. Hierzu sollen u. a. die Landesplanungsbehörden durch entsprechende Daten beitragen.

G 163 g: räumlicher Verbund für Windparks, aber auch Einzelstandorte

Das starre Konzentrationsgebot im LEP IV (Z 163 g) soll aufgegeben werden. Daher soll das bisherige verbindliche Ziel 163 g, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund von mindestens drei möglichen Windenergieanlagen errichtet werden sollen, zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Durch die künftige Abwägungsmöglichkeit kommen neue Standorte auch für lediglich eine oder zwei Windenergieanlagen in Betracht. Beim Repowering sollen mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein.

Z 163 h: Verringerung der Siedlungsabstände auf 900 m

Windenergieanlagen sollen künftig näher an Wohnsiedlungen errichtet werden können. Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) soll einheitlich auf 900 m ab Mastfußmitte reduziert werden. Eine Höhenstaffelung soll dabei nicht mehr erfolgen.

Zu den Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete als neue Gebietskategorie der Baunutzungsverordnung. Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Schallgutachten) bleiben unberührt.

#### Z 163 i: Erleichterungen beim Repowering

Für Altanlagenstandorte gelten die Regeln zum Repowering. Die neuen Siedlungsabstände sollen bei Altanlagen, die repowert werden, künftig um 20 % (statt bisher nur um 10 %) unterschritten werden dürfen. Bestehende Windenergie-Standorte dürfen damit auch in einem Siedlungsabstand von 720 m bis 900 m mit neuen Anlagen versehen werden.

Der Anlagenstandort zum Repowering kann dabei analog zur Regelung im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) um die 2-fache Turmhöhe vom bisherigen Standort abweichen. Dabei sollen die Voraussetzungen, unter denen der „Repowering-Bonus“ gewährt wird, deutlich gesenkt werden: Die ausgetauschten Altanlagen müssen nicht mehr mindestens zehn Jahre alt sein; auch muss künftig für den Repowering-Bonus keine Reduzierung der Anzahl der Windenergieanlagen (bislang: um mindestens 25 %) erfolgen. Die Zahl der Windenergieanlagen soll außerdem gleichbleiben können, wenn die installierte Leistung erweitert wird, zumindest jedoch gleichbleibt. Anstelle der bisher notwendigen Verdoppelung der tatsächlich erzeugten Anlagenleistung soll somit auch ein 1:1-Repowering möglich sein.

#### G 166: Zusatzkriterien für Gebiete mit PV-Freiflächenanlagen

Der Grundsatz G 166 soll dahin gehend ergänzt werden, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen (beispielsweise entlang von Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnlinien) sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden können. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden.

#### Z 166 b (neu): Handlungsauftrag an die Regionalplanung - mindestens Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik

Das Ziel Z 166 b soll den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen enthalten. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten soll möglich sein.

#### G 166 c (neu): Regionales und landesweites Monitoring für Freiflächen-Fotovoltaik auf Ackerflächen

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

#### G 168 b: Erschließung von Anlagen zur Eigenstromversorgung mit erneuerbaren Energien

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl im industriell-gewerblichen als auch kommunalen und privaten Sektor insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Die vorgesehene Änderung des LEP IV ist dazu geeignet, das Umsetzen der Beschlüsse der Gremien des Kreises Ahrweilers im Hinblick auf die Stromproduktion durch erneuerbare Energien sowie die CO<sub>2</sub>-Neutralität zu unterstützen. Die Verwaltung hat deshalb hinsichtlich der Änderungen keine Bedenken und schlägt vor, von einer Stellungnahme abzusehen.

Im Auftrag

Seul  
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

***Anlagen zur Vorlage:***

*Entwurf der Landesregierung zur vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms*